

ALLGEMEINE HAFTPFLICHT

BESONDERE BEDINGUNG AH356

BERGFÜHRER, SCHULEHRER, SCHIHLILFSLEHRER UND SCHULEHRWART

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf alle Tätigkeiten, zu denen der Versicherungsnehmer aufgrund der für seinen Beruf geltenden Gesetze, Verordnungen und behördlichen Vorschriften berechtigt ist.

Die Qualifikation eines Alpinvereines wird einer behördlichen Qualifikation gleichgehalten.

Abschnitt A, Z. 3 EHVB findet Anwendung.